

und Diakonen gesetzt, die in theologischer Beziehung Laien, aber in kirchlicher Hinsicht vollwertige Amtsträger sind. Die Entscheidungsgewalt liegt in diesem System bei den amtlichen Versammlungen, in denen die drei Ämter zur Regierung der Kirche (durch Christus) zusammenkommen.

Man muß dabei auch bedenken, daß die Lehre – nicht nur die ethische, sondern auch die soteriologische und die ontologische Lehre – christlich und kirchlich genommen wesentlich in die Wirklichkeit des gelebten Lebens und das historische Heil eingebettet liegt. Das Mystische und das Liturgische, das Sakramentale und das Soziale (Gesellschaftliche), das Prophetische (Predigt, Verkündigung) und das Gemeinsame (die *koinonia*), die *unio mystica cum Christo* und die *inhabitatio Spiritus Sancti*, das Leben des Glaubens und der Liebe machen das

Wesen der Kirche aus. Die Lehre ist – so gesehen – kaum mehr als eine intellektuelle Kräuselung auf diesem Seespiegel der Wirklichkeit. Bei der Entwicklung und der Aufrechterhaltung der Lehre können die Lehrer, vornehmlich als Theologen, nicht mehr als Hand- und Spanndienste tun. Die Entscheidung wird bei denen liegen müssen, die *ex officio* das Wissen oder Bewußtsein vom Pleroma der Wirklichkeit der Kirche haben.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

ARNOLD VAN RULER

Geboren am 10. Dezember 1908 in Apeldoorn (Niederlande), Mitglied der Niederländischen Reformierten Kirche, Synodale, ist Doktor der Theologie und Professor für biblische Theologie, christliche Ethik und Geschichte der Niederländischen Reformierten Kirchen an der Universität Utrecht. Er veröffentlichte u. a. *Die christliche Kirche und das Alte Testament* (München 1955).

Bernard Dupuy

Besteht ein dogmatischer Unterschied zwischen der Funktion der Priester und der Funktion der Bischöfe?

Muß man im Anschluß an das Tridentinum, das Erste und das Zweite Vatikanum annehmen, daß es zwischen Episkopat und Presbyterat einen dogmatischen Unterschied gibt? Manche sind unter dem Eindruck des Zeugnisses der Tradition vom 2. Jahrhundert an und durch die jüngste Neubestätigung des sakramentalen Charakters des Episkopates geneigt, dies anzunehmen. Doch keine von den Konzilsklärungen, auf die man sich dafür berufen könnte, besitzt einen dogmatischen Charakter. Betrachten wir sie genauer; es ist von großer Wichtigkeit.

1. Konzilsdokumente

Welche Bedeutung und welches Gewicht besitzt das Dekret des Konzils von Trient? Dieses Konzil erinnert in den Canones 6 und 7 des Dekretes De

sacramento ordinis (23. Session, 15. Juli 1563) an die Existenz von «ordines», aus denen sich das kirchliche Amt aufbaut:

Can. 6: «Wer sagt, es gebe in der katholischen Kirche keine heilige Rangordnung, die nach göttlicher Anordnung eingeführt, aus Bischöfen, Priestern und Dienern besteht, der sei ausgeschlossen...»

Can. 7: «Wer sagt, die Bischöfe seien den Priestern nicht vorgesetzt oder sie hätten nicht die Vollmacht zu firmen und zu weihen, oder die Vollmacht, die sie hätten, sei ihnen mit den Priestern gemeinsam; oder die Weihen, die sie ohne Zustimmung oder Berufung durch das Volk oder eine weltliche Macht erteilen, seien ungültig (irritos); oder solche, die nicht von kirchlicher und rechtlicher Vollmacht geweiht oder beauftragt sind, sondern anderswoher kommen, seien rechtmäßige Diener des Wortes und der Sakramente, der sei ausgeschlossen.»¹

Damit hat das Konzil von Trient die Überordnung der Bischöfe über die Priester im Bereich der Weihegewalt bestätigt, und wir haben hier die entschiedensten Texte, die sich zugunsten einer dogmatischen Unterscheidung anführen lassen. Doch muß man sich gleich fragen, ob das Konzil von Trient die spezielle Frage entscheiden wollte, die wir uns heute stellen, nämlich die Frage nach einer in der Offenbarung begründeten und für die gesamte Lebensdauer der Kirche festgesetzten Unterscheidung, und ob es dogmatisch die Aufteilung der Amtsaufgaben in der Weise festlegen

wollte, wie wir sie heute kennen. A. Duval hat eindeutig nachgewiesen,² daß die Väter von Trient diese Absicht nicht hatten. Sie wollten offenbar nur die Existenz verschiedener Grade (ordines) innerhalb des kirchlichen Amtes bestätigen. Das Kapitel IV ist in dieser Hinsicht vollkommen klar: Das kirchliche Amt gründet sich nicht auf das allgemeine Priestertum der Gläubigen und läßt sich nicht auf dieses zurückführen; nicht alle Christen besitzen in gleicher Weise und unterschiedslos (promiscue) dieselben geistlichen Vollmachten. Es gibt in der Kirche verschiedene Charismen und Funktionen aufgrund einer von den Aposteln stammenden Anordnung. Im übrigen versehen die Bischöfe gewisse sakramentale Funktionen, welche die Priester nicht versehen können. Das ist die klare und deutliche Lehre des Konzils. Das Dekret des Konzils von Trient steht also wohl in einer Beziehung zu der weiter gefaßten Frage, die wir uns heute stellen, antwortet aber nur auf die konkreteren Fragen der damaligen Konzilsväter in der Situation der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts. Man könnte nur dann mehr von ihm verlangen, wenn es Bischofsamt und Priesteramt definiert hätte. Doch das hat es nicht getan.

Das Erste Vatikanische Konzil wollte diese Frage im Rahmen des Schemas *De Ecclesia* behandeln. Kleutgen, der Verfasser des Textentwurfes, wollte ein wenig weiter gehen als das Konzil von Trient und erklären, die Bischöfe seien den Priestern übergeordnet *tam ordine quam jurisdictione* (sowohl in der Weihe – als in der Jurisdiktionsgewalt).³ Wäre dieser Text angenommen worden, so hätte das Neue des Ersten Vatikanums dem Tridentinum gegenüber in der Behauptung bestanden, die Überordnung der Bischöfe über die Priester sei göttlichen Rechtes.⁴ Kleutgen erklärt aber – und das sollte man nicht übersehen –, obwohl er in seiner Formulierung der jurisdiktionellen Überordnung der Bischöfe über die Priester so weit geht, wie er es tut, er wolle damit nichts über das Wesen der bischöflichen Jurisdiktion sagen, und er läßt vor allem die auf dem Konzil von Trient diskutierte Frage über den Ursprung dieser Jurisdiktion offen. Damit ist klar, daß auch dieser Entwurf keineswegs eine dogmatische Antwort auf das Problem des Unterschiedes zwischen Bischof- und Priesterrang gibt.

Dagegen hat aber zweifellos das Zweite Vatikanum einen neuen Standpunkt zu der von uns gestellten Frage eingenommen. Es hat sich zur Frage des Aufbaues der Kirche im allgemeinen und zur Frage des Priestertums im besonderen stärker auf

das Neue Testament und die alte Tradition berufen als auf Konzilstexte der letzten Jahrhunderte.⁵ Man braucht zum Beispiel nur seine Aussagen über die Kirche als Gottesvolk, das Priestertum der Gläubigen, den charismatischen Aspekt der Kirche, die Kirche als Gemeinschaft der Ortskirchen, das Verständnis des Amtes als Dienst zu betrachten. Während das Konzil von Trient im wesentlichen von der Hierarchie spricht und die Errichtung des dreifachen Amtes – Bischöfe, Priester, Diakone – eng mit der göttlichen Einsetzung verknüpft, erklärt das Zweite Vatikanum, ohne damit irgend etwas von dem vom Tridentinum Gesagten zu leugnen (es verweist sogar ausdrücklich auf den Text von Trient), aber mit größerer Zurückhaltung: «Das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstant (wird) in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.»⁶ Kurzum: Trient bringt eine einfache Behauptung, die sich auf die Tradition gründet; das Zweite Vatikanum widmet darüber hinaus den historischen Gegebenheiten und der ökumenischen Situation eine größere Aufmerksamkeit. Die Aussagen von Trient rufen gleichsam etwas Bekanntes in Erinnerung; die des Zweiten Vatikanums dagegen wollten stärker den Zusammenhang berücksichtigen, wie es mehrere von der theologischen Kommission dem Text beigefügte Anmerkungen erkennen lassen. Wir werden noch auf sie zurückkommen. Für den Augenblick mag es genügen festzuhalten, daß die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanums, mögen sie auch nicht so gebieterisch in der Form sein wie die *Canones* von Trient, doch eine größere dogmatische Tragweite besitzen, da sie die ekklesiale Institution in ihrer Kontinuität von den Anfängen an betrachten und die gegenwärtige Situation der Kirche in der Welt ins Auge fassen.

2. Die Theologie des Mittelalters

Die Forschungen zur Geschichte der Lehre und des kanonischen Rechtes haben gezeigt, wie weit auf katholischer Seite die Theologie des Priestertums von den Grundsätzen und Standpunkten des Mittelalters her bestimmt war. Die Theologen der Frühscholastik und die Kanonisten sind Erben zweier Strömungen, die sie miteinander in Einklang zu bringen suchten, die aber auch Gratian nicht vollkommen harmonisieren konnte:

a) eine Lehrströmung, die an den hl. Hieronymus,⁷ den Ambrosiaster und Pelagius anknüpft und durch Isidor von Sevilla und Gratian Eingang

in das theologische Denken des Mittelalters gefunden hat. Diese Strömung betont die Gleichheit der Bischöfe und Priester in dem einen Priestertum. Sie vertritt den Standpunkt, die Unterscheidung zwischen Bischof und Priester sei erst später eingeführt worden und rein kirchenrechtlicher Natur. Wenn es gewisse Vollmachten gebe, die dem Bischof «vorbehalten» seien, dann nur weil und insofern sie beim einfachen Priester «ruhten» oder «gebunden» blieben.

b) Eine zweite Strömung, diesmal vertreten von Kanonisten, begegnet uns beim Pseudo-Isidor und in den Dekretalen. Hier ist behauptet, die Unterscheidung zwischen Priestern des ersten und des zweiten Ranges sei göttlichen Ursprunges⁸ und gehe zurück auf den Unterschied zwischen den Institutionen der zwölf Apostel auf der einen und der 72 Jünger auf der anderen Seite.

Im 11. und 12. Jahrhundert haben Theologen und Kanonisten versucht, den Widerspruch in den ihnen vorliegenden, überlieferten Texten zu überwinden – und zwar sowohl mit Hilfe der Theorie des Dionysius von der Hierarchie als auch unter Heranziehung ihrer kanonistischen Konzeptionen. Dadurch ist im 11. Jahrhundert die Unterscheidung zwischen *ordo* und *officium* (oder *potestas*) aufgekommen und ein wenig später die zwischen *ordo* und *jurisdictio*.⁹

Man hat also tatsächlich während dieser ganzen Periode der Kirche eine einzige Frage gestellt: die nach *dem* priesterlichen Dienstamt. Man ist ausgegangen von dem Grundsatz, daß es nur ein einziges Dienstamt göttlicher Einsetzung gibt, das sich nachträglich in seiner Ausübung differenziert habe. Da die Eucharistie der Höhepunkt in der Ausübung dieses Dienstamtes war, wurde die ganze Theologie des *Ordo* von der eucharistischen Feier aus aufgebaut. Doch damit wurde es schwierig, dem Episkopat und Diakonat ihren genauen Platz zuzuweisen, so daß man schließlich vergaß, daß der erstere ein Sakrament war und daß die spezifische Besonderheit des zweiten sich nach und nach verwischte. Heute ist man sich bewußt geworden, daß es notwendig ist, die Fülle des *Ordo* wiederzufinden – daher die erneuerte Aufmerksamkeit für den Diakonat und den Episkopat. Doch läuft man Gefahr, in diesen beiden nur eine Aufgliederung des einzigen Dienstamtes des Priestertums zu erblicken, wenn man nicht zunächst von der Schrift und dem Leben der Kirche ausgehend die Realität der Dienstämter in der Kirche beachtet. Das moderne Wort Dienst, Dienstamt (*ministère, ministry, ministerio*) hat hier einen wei-

teren Sinn als das klassische *ministerium*, (priesterliches) Amt.

Wenn wir das Problem, das uns bewegt, lösen wollen, müssen wir daher unbedingt über die Unterscheidung zwischen Weihe und Jurisdiktion hinausgehen. Manche sagen heute noch, der Unterschied zwischen Bischof und Priester bestehe nur im Bereich der Jurisdiktion. Andere möchten ihn auf göttliche Einsetzung zurückführen und damit einen vollkommenen Unterschied in der Weihe begründen. Keine dieser beiden Auffassungen scheint uns vollkommen der Wirklichkeit gerecht zu werden. Sie berücksichtigen beide nicht genügend die Geschichte, vor allem nicht die Geschichte der Ur- und Frühkirche, das heißt die Geschichte, die das Erwachen des ökumenischen Bewußtseins uns plötzlich ganz naherückt. Es gilt also hier wie in anderen Dingen, zu den Quellen zurückzugehen.

3. Die Lehre vom Dienstamt im Neuen Testament

Im Licht des erneuerten Interesses für die Bibel und im Zusammenhang mit der modernen ökumenischen Bewegung weiß man heute, daß man, um das Wesen des Dienstamtes in der Kirche zu studieren, vom Dienstamte Christi ausgehen und sich nach der Beziehung zwischen den kirchlichen Dienstämtern und dem Dienstamt Christi fragen muß.¹⁰ Jesus Christus hat den Seinen versprochen, er werde, wenn er von ihnen gegangen sei, ihnen ebenso aktiv gegenwärtig sein wie in den Jahren seiner irdischen Sendung. Seine während der Erfüllung seines eigenen Dienstamtes ausgesprochenen Worte: «Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf und den, der mich gesandt hat» (Mt 10,40); «Wer euch hört, hört mich» (Lk 10,16) sind wieder aufgegriffen in dem Herrenwort: «Ich bin bei euch bis zur Vollendung der Zeiten.» So gesehen sind die Jünger Christi in unseren Tagen lebendiges Zeugnis seiner Gegenwart. Sie sind seine Repräsentanten, seine Stellvertreter. (Das anerkennt auch K. Barth, wenn er schreibt: «Man müßte schon den Christus praesens leugnen, wenn man den *vicarius Christi* grundsätzlich leugnen wollte.»¹¹)

Es gibt eine aktive, sakramentale Gegenwart Christi in der Kirche, die sich in der Lebensgemeinschaft Christi mit seinen Aposteln ausgedrückt hat. Diese Lebensgemeinschaft wurde während seines irdischen Lebens eingeleitet und beim Pascha Christi im Glaubensbekenntnis der Apostel und im letzten Abendmahl besiegelt. Sie tut sich kund durch die Geistsendung, die Charismen und die Tatsache, daß die Jünger nach Aussage des

Neuen Testamentes mit einer gewissen Vollmacht ausgerüstet sind: «Was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein» (Mt 18, 18). Noch ehe man in dieser Formel (und in anderen ähnlich lautenden) die Übertragung dieser oder jener «jurisdiktionellen» Vollmacht erblickt, muß man darin die sehr allgemeine Bestätigung eines Auftrages zur Leitung der Gemeinde und zum Wachen über sie erblicken, das heißt eines Dienstamtes, das im Namen Christi ausgeübt wird. Dieses im Namen Christi ausgeübte Amt ist eine Kundgebung seiner Gegenwart in seiner Kirche. Das ist die Grundlage der neutestamentlichen Lehre über das kirchliche Amt.

Die Pastoralbriefe gehen weiter. Als Zeugnisse einer späteren Epoche im Leben der christlichen Gemeinde geben sie die Bestätigung für eine Sukzession in dem im Namen Christi ausgeübten Amt. Das Wort Sukzession (*διαδοχή*, *successio*) steht nicht im Neuen Testament, wohl aber die Idee, daß die Lehre durch eine Kontinuität der Zeugen weitergegeben und getreulich bewahrt wird (2 Tim 2, 2). Das ist sogar eine der charakteristischen Eigenarten der Pastoralbriefe, wie die protestantischen Exegeten feststellen, die darin eine Abweichung von der ursprünglichen Lehrrichtung und Anzeichen für das Entstehen eines Frühkatholizismus erblicken. Nach den Pastoralbriefen ist die getreuliche Weitergabe des Glaubens durch die «Regel einer Sukzession» der zur Verkündigung des Evangeliums gesandten Zeugen sichergestellt. Es gibt indessen nichts, was die Behauptung gestattete, in den Pastoralbriefen seien Anzeichen dafür vorhanden, daß diese Zeugen durch eine Weihe oder Ordinierung den Auftrag erhalten, ihr Amt so zu verwalten, wie es die Apostel ausübten. Man kann es natürlich vermuten, doch muß festgestellt werden, daß weder Christus noch die Apostel ausdrücklich und ein für allemal die Formen, die Struktur und die Grenzen des Dienstamtes festgelegt haben. Das Neue Testament liefert keine «Regel» für das Dienstamt, die auf eine genaue institutionelle Bestimmung gegründet wäre.

So gelangt man zu dem Schluß, der sich in der ökumenischen Diskussion heute immer mehr durchsetzt, daß das kirchliche Amt durch die Aussagen des Neuen Testamentes nicht vollkommen bestimmt ist. Das Neue Testament bezeugt uns verschiedene Ämter. Doch von *dem* Amt sprechen kann man nur, wenn man sich dabei auf die Tradition beruft. Selbst für einen protestantischen Theologen ist die Frage nach dem kirchlichen Amt keine rein biblische Frage, denn es läßt sich

nicht leugnen: Wenn auch alle christlichen Bekenntnisse und Gemeinschaften sich in diesem Punkt auf die Schrift berufen, so hängen ihre Vorstellungen vom kirchlichen Amt ebensogut von historischen Faktoren und von ihren bekenntnisbedingten Sonderideen ab. Zwar können alle durchaus den Anspruch erheben, das «eigentliche» Amt zu haben. Doch keine von ihnen kann den Anspruch erheben, in ihrem Bereich werde dieses Amt in der absolut «schriftgemäßen» Form ausgeübt, denn die Berufung auf die Schrift allein reicht nicht aus, um in endgültiger, verbindlicher Form eine eindeutige Regel für das kirchliche Amt festzusetzen.¹²

Man muß also – das ist eine wesentliche Voraussetzung – über die *scriptura sola* hinausgehen, wenn man die ökumenische Diskussion über die Lehre vom Kirchenamt weiter vorantreiben will. Man kann hier nur weiterkommen, wenn man offen zugibt, daß das Kirchenamt zugleich von der Schrift und der Tradition abhängt. Der Fortschritt in der Diskussion über das Amt hängt also von einem Fortschritt in der hermeneutischen Frage ab. Man muß also aufhören, vom einfach biblischen Standpunkt aus nach einer Regel für das Amt zu suchen, wie man es oft, nur von den Pastoralbriefen ausgehend, getan hat. In Wirklichkeit darf die konkrete Regel für das kirchliche Amt nicht nur auf der Grundlage des, materiell verstanden, vollständigen Schriftenkanons gesucht werden, sondern unter Bezugnahme auf den Mittelpunkt der Schrift: unter Bezugnahme auf das Dienstamt Christi als Fundament und Vorbild jeden Dienstamtes. Vom hermeneutischen Standpunkt aus wirft aber die Frage nach dem Mittelpunkt der Schrift bekanntlich gleich die Frage nach der Tradition mit auf. Denn wie das Dienstamt zu verstehen ist, erklärt die Kirche. Und die von ihr gegebene «Regel» ist ebenso nachapostolisch wie apostolisch bestimmt.

Dogmatisch gesehen läßt sich die Bestimmung des Amtes mit der Festsetzung des Kanons vergleichen – eine Tatsache, die man bereits mehrfach bemerkt hat.¹³ Folglich aber können wir für das Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat keine Fundierung in ausdrücklichen Worten des Herrn suchen. Wir müssen vielmehr an Hand der Entwicklung, aus der sich die historischen Formen des kirchlichen Amtes ergeben haben, festzustellen suchen, ob der Bischof und Priester ihre wesentliche Funktion dem Evangelium gegenüber erfüllen, die von Christus seinen Aposteln zugewiesen war.

4. *Dogmatische Bedeutung der Dreiheit:
Episkopat – Presbyterat – Diakonat*

Die Struktur des Kirchenamtes – namentlich im Hinblick auf seine Dreigliederung in Episkopat, Presbyterat, Diakonat – kann also mit demselben Recht wie die Festsetzung des Schriftkanons und die Siebenzahl der Sakramente als Resultat der Entwicklung innerhalb der Kirche betrachtet werden. Diese sich in der Praxis entwickelnde Grundstruktur kann durchaus erst in der Übergangsperiode von der Kirche der Apostelzeit zur Kirche des 2. Jahrhunderts theologisch formuliert und erlebt worden sein. Für das katholische Institutionsverständnis wird sie dennoch immer den Charakter einer rechtlichen Gegebenheit behalten. Demnach muß es als Dienstämter der Kirche immer «Diakone», ein Dienstamt der «Ältesten» und ein Aufseheramt geben. Die konkreten Formen aber, die diese Wesensstruktur angenommen hat, können sich – das wird man anerkennen – im Laufe der Zeit zutiefst wandeln. Und sie haben sich tatsächlich gewandelt. Ja sie müssen sich auch wandeln aufgrund ihrer historischen Natur und der für das historische Dienstamt bestehenden Verpflichtung, sich unaufhörlich ihrem Vorbild, dem von Christus seinen Aposteln übertragenen Dienstamt, neu anzupassen. Wiederholen wir: Es gibt für das Amt keine vom Neuen Testament gegebene Normalstruktur, die für die gesamte Lebensdauer der Kirche festgelegt wäre und der alle christlichen Gemeinschaften sich jetzt schon anzugleichen hätten. Denn das eine Dienstamt, das wir kennen und das uns durch die Tradition überkommen ist, ist bereits Ergebnis einer Entwicklung. Die katholische Kirche ist die von Jesus Christus gewollte historische Kirche, doch nicht in dem Sinne, daß ihr gegenwärtiges Dienstamt die einzige historische Form des von Jesus Christus gewollten Amtes wäre. Das kirchliche Amt in der katholischen Kirche ist zwar Zeuge einer wesentlichen Gegebenheit: der Dreiheit Episkopat, Presbyterat, Diakonat (die vom Konzil von Trient festgehalten und vom Zweiten Vatikanum erneuert ist),¹⁴ aber ihre gegenwärtige Form ist nicht – weder theologisch noch praktisch gesehen – notwendig mit dieser wesentlichen Gegebenheit selbst identisch.

Der Form des Verhältnisses Bischof – Priester, die wir kennen, sind andere Formen desselben Verhältnisses vorangegangen. Man meint heute, der Episkopat stamme von den griechischen und der Presbyterat von den jüdischen Gemeinden. Doch scheint es, als zeugten bereits die Pastoral-

briefe von einem Amt von Presbyter-Episkopen als Vorstufe zu einer Vereinheitlichung.¹⁵ Nachdem sich der monarchische Episkopat bald darauf fast überall durchgesetzt hatte, kann man Ende des 2. Jahrhunderts bei dem hl. Irenäus und in der Apostolischen Tradition feststellen, daß der monarchische Bischof als Erbe der Apostelfunktionen und Hüter der Tradition betrachtet wird, während die ebenfalls noch vorhandenen Presbyter nicht diese eigentümliche Funktion des Apostelnachfolgers haben. In Afrika wird nach Aussage Tertullians und Cyprians allein der Bischof *sacerdos* genannt und feiert die Eucharistie. Die Presbyter, die zu dieser Zeit scheinbar nur noch eine pastorale Führungsfunktion haben, treten offenbar nicht mehr als Vorsitzende der eucharistischen Versammlung auf. Doch im 4. Jahrhundert, nach dem Konzil von Nizäa, beobachtet man eine Art Umkehrung dieser Situation: Die Presbyter vervielfachen in seinem Sprengel die Funktion des Bischofs als Zelebrant der Eucharistie und sind wieder *sacerdotes*. Der Bischof wird zum Haupt des Presbyteriums und zum Hirten eines ganzen Bezirkes. Damit haben wir bereits den «Bischof» für einen kleineren oder größeren Bereich wie heute. Man kann daraus schließen, daß der Prozeß der Differenzierung von Bischofs- und Priesteramt in unterschiedlicher Form und progressiv verlief. In Antiochien war die Besonderheit des episkopalen Amtes bereits Ende des 1. Jahrhunderts herausgebildet, wurde aber erst im 2. Jahrhundert in der Auseinandersetzung mit den Gnostikern definitiv anerkannt und blieb von da an anerkannt, wenn man einmal von einer späteren presbyterianischen Krise (Aerius) absieht.

Unter diesen Umständen versteht man, daß das Zweite Vatikanum unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und noch mehr der ökumenischen Erfordernisse davon absehen wollte, eine partikuläre Strukturform zu dogmatisieren. Nachdem es erklärt hatte, der monarchische Episkopat sei der «Gipfel des Dienstamtes», lehnte das Konzil vor allem ab, dogmatisch festzulegen, daß einzig und ausschließlich Bischöfe Priester zu Mitgliedern des Bischofskollegiums berufen können. Die ursprüngliche Formel, die in diesem Sinne lautete: «*Quare soli Episcopi per Sacramentum Ordinis novos electos in corpus episcopale assumere possunt* – Daher können nur Bischöfe durch das Sakrament der Weihe neu Gewählte in das Bischofskollegium aufnehmen», wurde durch die einfache Bestätigung der Tatsachen ersetzt: «*Episcoporum est per Sacramentum Ordinis novos*

electos in corpus episcopale assumere – Es ist Sache der Bischöfe, durch das Weihesakrament neu Erwählte in das Bischofskollegium aufzunehmen»; auf diese Weise hat das Konzil die Möglichkeit einer freien Urteilsbildung über die historischen Tatsachen offengelassen (zum Beispiel über den Fall der Kirche von Alexandrien, wo allem Anschein nach das Presbyterkollegium mehrere Jahrzehnte hindurch selbst seinen Bischof gewählt hat). Zu einem Zeitpunkt, an dem die verschiedenen Kirchen in Gesprächen um die Einheit begriffen sind, hat es sich bemüht, keine neuen Schwierigkeiten auf ökumenischer Ebene zu schaffen. Es wollte damit aber auch die Frage offenlassen, was in dem unwahrscheinlichen, aber keineswegs unmöglichen Falle zu geschehen habe, in dem sich die Priester einer verfolgten Kirche lange Zeit hindurch von der übrigen Kirche isoliert sehen. Vor allem wollte es keine dogmatische Stellung beziehen zu einem Punkt, in dem die Lehre noch keineswegs vollkommen konsolidiert ist.

Aus diesen verschiedenen Gründen, die zum Teil aus der Schrift, zum Teil aus der Geschichte genommen sind, sollte man keinen streng dogmatischen Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat machen. Nun bleibt uns noch zu untersuchen, welche Folgerungen dieser Vorbehalt für die Theologie des Weihesakramentes mit sich bringt.

5. Theologischer Aspekt

Das Konzil von Trient hat seine theologische Darstellung über das Weihesakrament auf den Aussagen des Hebräerbriefes aufgebaut. Und es lehrt, daß die Apostel von unserem Herrn beim Abendmahl, als er das eucharistische Opfer einsetzte, zu Priestern geweiht worden seien; im Hinblick darauf sei die Priesterweihe ein von Christus eingesetztes Sakrament (23. Session, Kap. 1). Im übrigen gebe es verschiedene Weihestufen, die alle durch eine besondere Weihe übertragen werden (Kap. 2).

Die heutigen Theologen wissen, daß es gar nicht so leicht ist, den Schriftbeweis für diese theologische Aussage des Konzils von Trient zu geben. Der unmittelbarste locus theologicus für das kirchliche Dienstamt im Neuen Testament ist keineswegs der Hebräerbrief. Ebenso wenig läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß die Handauflegung, die Timotheus von Paulus empfangen hat und die man für gewöhnlich als Beleg für eine Ordinierung der Amtsträger in Anspruch nimmt, eine von der Ordinierung zum Presbyterat verschiedene Bischofsweihe gewesen ist (1 Tim 4, 14; 5, 22; 2 Tim

1, 6). Vielmehr nimmt man heute an, daß es ursprünglich zwei Einsetzungsriten gab.¹⁶

Anstatt die gesamte Weihhierarchie auf eine Einsetzung zu gründen, wie es das Konzil von Trient tut, dürfte es gewiß schriftgemäßer sein, von der Kirche als «Ursakrament» auszugehen, wie es K. Rahner, O. Semmelroth, E. H. Schillebeeckx und die modernen Autoren tun. Damit löst man den Ordo nicht von der historischen Kirche, um ihn gleichsam über sie zu stellen. Der Ordo ist eine Dimension der Kirche. Diese ist die sichtbare Darstellung und Kundgebung der tätigen und der im Mysterium verborgenen Präsenz Christi. Sie ist das erste, ursprüngliche Sakrament, und jedes Einzelsakrament bildet einen Aspekt dieser Kundgebung. Ein Sakrament ist somit ein fundamentaler Akt der Kirche, eine wesenhafte Äußerung ihrer Existenz, wenn auch die Reflexion über seine aus dem Sein der Kirche erfließende sakramentale Besonderheit erst nachträglich eingesetzt hat. Ein Sakrament kann auf eine unmittelbare Einsetzung Christi zurückgehen. Es kann aber auch – und das ist der Fall bei mehreren Sakramenten – ohne Bindung an ein ausdrückliches Einsetzungswort Jesu zustande kommen und existieren. Das gilt zum Beispiel für das Sakrament der Weihe oder das Sakrament der Ehe. «Jesus hat das Amt in der Kirche bestellt. Aber er hat uns kein überliefertes Wort über seine Sakramentalität gesagt.»¹⁷ Dennoch gehört der Ordo zum Wesen der Kirche. Er ist ein Akt, durch den sie ihr Sein verwirklicht: in diesem Sinne ist er ein eigentliches Sakrament.

Ist das aber der Fall, so ergibt sich daraus folgendes:

a) Die Gültigkeit der Sakramente ist an das Handeln der Kirche und nicht an die isoliert betrachtete sakramentale Handlung gebunden.

b) Die Aufgliederung des Ordo in mehrere Stufen, zumindest aber die Trennung und Unterscheidung von Episkopat und Presbyterat, ist von der Kirche selbst ausgegangen.¹⁹ Es ist daher eine rein terminologische Frage, ob man von einem einzigen Sakrament des Ordo oder von Episkopat und Presbyterat als zwei verschiedenen Sakramenten spricht. Es handelt sich um eine Frage der theologischen Differenzierung und nicht einer dogmatischen Unterscheidung.²⁰

c) Und schließlich ist es offenbar unmöglich, einen grundlegenden Unterschied zwischen den Funktionen des Bischofs und denen des Priesters theologisch zu begründen. Es handelt sich dabei – sagen wir es noch einmal! – um eine im Rechtsbereich geschaffene Unterscheidung, die aber

keineswegs absolut und unwandelbar ist. Den Beweis dafür bieten die Vollmachten zur Spendung der Firmung und der Weihe. Das Konzil von Trient hat die Vollmacht zur Spendung der Firmung dem Bischof vorbehalten. Doch die alte Tradition, die bis in unsere Tage hinein in der Ostkirche gültige Tradition und die jüngsten Entscheidungen der Kirche aus dem Jahre 1946 geben diese Vollmacht auch den Priestern. Was die Erteilung der Weihe anbetrifft, so haben die Historiker aus den Archiven mehrere Fälle ausgegraben, in denen einfache Priester berufen worden sind, in der Regel dem Bischof vorbehaltene Weihen zu erteilen.²¹ Man kann diese Tatsachen und Wandlungen der Disziplin des kirchlichen Dienstamtes nur rechtfertigen, wenn man die Funktionen des Priesters als einfache Ableitung (*démultiplication*) der bischöflichen Funktionen betrachtet. Ihre Vollmacht ist in sich, in der Wurzel, mit der der Bischöfe identisch (*potestas ordinis*), doch ist sie in mancher Hinsicht gebunden (*potestas legata*). Über diese Feststellungen kann man gegenwärtig nicht hinausgehen.

¹ NR 638, 639

² A. Duval. *L'Ordre au Concile de Trente: Études sur le sacrement de l'Ordre* (Paris 1957) 305–308.

³ Vatikanum I, De Ecclesia, Kap. IV, De ecclesiastica hierarchia.

⁴ Vgl. Mansi 53, 321 A–B.

⁵ Vgl. Anmerkungen zu *Lumen Gentium*, Kap. IV.

⁶ *Lumen Gentium*, Nr. 28

⁷ Vgl. Ep. ad Titum 1,5; PL 26, 579ff, in das *Decretum* übernommen, c. 5, D 35; ausg. Friedberg I, 332ff; Ep. 146 ad *Evangelium*: PL 22, 1191–1195, im *Decretum* c. 24, D 99; ausg. Friedberg I, 327ff.

⁸ Vgl. *Collectio Decretalium*, Ep. 66 Leonis Papae: PL 130, 881.

⁹ Vgl. P. de Alcantara, *Función episcopal en la Iglesia primitiva: Teología del Episcopado = XXII Semana española de Teología* (22. spanische theologische Woche) (Madrid 1963) 217–253; vgl. *RSPTh* 49 (1965) 305–308 und 320–322.

¹⁰ Vgl. zum Beispiel: K. H. Schelke, *Jünger und Apostel* (Tübingen 1961).

¹¹ K. Barth, *Kirchliche Dogmatik I/I*, 99.

¹² Vgl. Ed. Schlink: *Kerygma und Dogma* (1961) 105–107. H. d'Espine, Text zitiert in: *Istina* 8 (1961–1962) 360, Anm. 5.

¹³ Vgl. R. Paquier, Text zitiert in: *Istina* 9 (1963) 178; A. M. Ramsey, *The Gospel and the catholic Church* (London 1936) 63.

¹⁴ D 1776; *Lumen Gentium*, Nr. 28.

¹⁵ Vgl. P. Benoit, *Les origines de l'Épiscopat selon le Nouveau*

Muß der Unterschied zwischen Presbyterat und Episkopat im letzten als göttlichen oder als kirchlichen Rechtes betrachtet werden? In dieser Weise formuliert, erscheint die Unterscheidung allzu absolut und inadäquat: sie gehört beiden Rechtsbereichen an, ohne daß man sie ausschließlich dem einen oder dem anderen zuweisen könnte. Die Anerkennung der Komplexheit des Ordo in der Kirche durch das Zweite Vatikanum erscheint uns als Aufforderung, die Unterscheidung zwischen Bischof und Priester nicht als rein und einfach göttlichen Rechtes zu betrachten, sondern die historische und kirchenorganische Verwurzelung des Dienstamtes nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Norm für das Dienstamt in der Kirche und insbesondere die Norm der apostolischen Sukzession und des bischöflichen Amtes ist nicht vom Neuen Testament in sich und für sich selbst festgelegt. Sie ist eine Norm, die zwar im Neuen Testament gründet, uns aber durch die Tradition überkommen und errichtet ist, damit das Dienstamt das von Jesus Christus für seine Jünger gewollte und das Dienstamt der Kirche bleibt.

Testament: *L'Église du Christ* (Paris 1963) 13–57. Text zitiert in der *Relatio* zum Schema für die Konstitution *De Ecclesia*, Nr. 28, 101.

¹⁶ Vgl. *RSPTh* 49 (1965) 289–290.

¹⁷ K. Rahner, *Kirche und Sakramente* (Freiburg 1960) 44.

¹⁸ aaO. 59

¹⁹ aaO. 51.

²⁰ aaO. 51.

²¹ Vgl. Y. Congar, *Faits, problèmes et réflexions à propos du pouvoir d'ordre et des rapports entre le presbytérat et l'épiscopat*: MD Nr. 14, 107–128. Abgedruckt in: *Sainte-Eglise* (Paris 1965) 275–302.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

BERNARD-DOMINIQUE DUPUY

Geboren am 21. August 1925 in Paris, Dominikaner, 1955 zum Priester geweiht. Er studierte an der *École Polytechnique* in Paris und an der Philosophischen und Theologischen Fakultät von Saulchoir, ist Lektor und Lizentiat der Theologie, seit 1959 Professor in Saulchoir (seit 1962 für Fundamentaltheologie und Ekklesiologie), war Experte des Zweiten Vatikanums, veröffentlichte: *L'Épiscopat et l'Église Universelle* (Paris 1962) und arbeitet mit an: *Rev. Sc. Ph. et Th., La Vie Spir. und Istina*.